

TE Vwgh Erkenntnis 2014/12/15 Ro 2014/04/0068

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2014

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §60;

AVG §67;

AVG §67g Abs1;

AVG §67g Abs3;

B-VG Art130;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

VwGVG 2014 §17;

VwGVG 2014 §29 Abs1;

VwGVG 2014 §29 Abs2;

VwGVG 2014 §29 Abs4;

VwGVG 2014 §29;

1. AVG § 60 heute

2. AVG § 60 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 67 heute

2. AVG § 67 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 67g gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013

2. AVG § 67g gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

3. AVG § 67g gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 67g gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013

2. AVG § 67g gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

3. AVG § 67g gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. B-VG Art. 130 heute

2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019

3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und die Hofräte Dr. Grünstäudl, Dr. Kleiser und Dr. Mayr sowie die Hofrätin Mag. Hainz-Sator als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pichler, über die Revision der Bietergemeinschaft bestehend aus 1. der H GmbH in L und 2. der P GmbH in L, vertreten durch MMag. Dr. Claus Casati, Rechtsanwalt in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 1b/17, gegen das mündlich verkündete Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 28. Mai 2014, Zl. LVwG 44.20-3073/2014, betreffend Nachprüfungsantrag in einem Vergabeverfahren (mitbeteiligte Parteien: 1. Bietergemeinschaft bestehend aus der T AG in U und der S AG in G, vertreten durch die Mecenovic Rechtsanwalt GmbH in 8010 Graz, Burggasse 16/III; 2. L, vertreten durch Held Berdnik Astner & Partner Rechtsanwälte in 8010 Graz, Schlögelgasse 1), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Das Land Steiermark hat der Revisionswerberin Aufwendungen in Höhe von EUR 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

1. Die Revisionswerberin stellte am 8. April 2014 beim Landesverwaltungsgericht Steiermark (in der Folge: Verwaltungsgericht) den Antrag auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung in einem von der Zweitmitbeteiligten durchgeführten Vergabeverfahren betreffend einen Bauauftrag im Unterschwellenbereich. Die Bildung der Bietergemeinschaft durch zwei marktbeherrschende Unternehmen, die als präsumtive Zuschlagsempfängerin hervorgegangen sei, stelle eine gegen die guten Sitten bzw. den Grundsatz des lauter Wettbewerbs verstoßende Abrede dar, weshalb diese Bietergemeinschaft (hier die erstmitbeteiligte Partei) zwingend auszuscheiden gewesen sei.

2. In diesem Nachprüfungsverfahren führte das Verwaltungsgericht - wie dem entsprechenden Protokoll zu entnehmen ist - am 28. Mai 2014 eine mündliche Verhandlung durch und verkündete im Anschluss an diese in Anwesenheit der Revisionswerberin sowie der mitbeteiligten Parteien, dass dem Nachprüfungsantrag keine Folge gegeben werde (Spruchpunkt I.), dass die Antragstellerin die Pauschalgebühren selbst zu tragen habe (Spruchpunkt II.)

und dass die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig sei (Spruchpunkt III.). Aus den protokollierten Entscheidungsgründen geht hervor, dass das erkennende Verwaltungsgericht davon ausgehe, ein Verstoß gegen das Kartellgesetz liege im Wesentlichen vor, wenn durch eine Abrede der Wettbewerb eingeschränkt werde. Ein Mitglied der Erstmitbeteiligten hätte auch ohne die vertragliche Vereinbarung betreffend die Bietergemeinschaft ein eigenes Angebot gelegt. Da zumindest fünf oder sechs Bieter am sachlich und örtlich relevanten Markt aufträten, sei ein ausreichender Wettbewerb gewährleistet. Die vergaberechtswidrige Unterlassung der kartellrechtlichen Prüfung durch den Auftraggeber habe keinen wesentlichen Einfluss auf den Ausgang des Vergabeverfahrens gehabt. 2. In diesem Nachprüfungsverfahren führte das Verwaltungsgericht - wie dem entsprechenden Protokoll zu entnehmen ist - am 28. Mai 2014 eine mündliche Verhandlung durch und verkündete im Anschluss an diese in Anwesenheit der Revisionswerberin sowie der mitbeteiligten Parteien, dass dem Nachprüfungsantrag keine Folge gegeben werde (Spruchpunkt römisch eins.), dass die Antragstellerin die Pauschalgebühren selbst zu tragen habe (Spruchpunkt römisch zwei.) und dass die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig sei (Spruchpunkt römisch drei.). Aus den protokollierten Entscheidungsgründen geht hervor, dass das erkennende Verwaltungsgericht davon ausgehe, ein Verstoß gegen das Kartellgesetz liege im Wesentlichen vor, wenn durch eine Abrede der Wettbewerb eingeschränkt werde. Ein Mitglied der Erstmitbeteiligten hätte auch ohne die vertragliche Vereinbarung betreffend die Bietergemeinschaft ein eigenes Angebot gelegt. Da zumindest fünf oder sechs Bieter am sachlich und örtlich relevanten Markt aufträten, sei ein ausreichender Wettbewerb gewährleistet. Die vergaberechtswidrige Unterlassung der kartellrechtlichen Prüfung durch den Auftraggeber habe keinen wesentlichen Einfluss auf den Ausgang des Vergabeverfahrens gehabt.

Mit Schriftsatz vom 5. Juni 2014 richtete die Revisionswerberin das Ersuchen an das Verwaltungsgericht, den am 28. Mai 2014 mündlich verkündeten "Bescheid" ehestmöglich schriftlich auszufertigen.

Die erfolgte Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung der mündlich verkündeten Entscheidung ist nicht aktenkundig und wurde im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht dargetan.

3. Gegen das in der Verhandlung vom 28. Mai 2014 mündlich verkündete Erkenntnis des Verwaltungsgerichts richtet sich die vorliegende Revision mit dem Antrag, dieses zur Gänze wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts und/oder Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben und der Revisionswerberin den Aufwandsersatz zuzuerkennen.

Das Verwaltungsgericht legte die Revision und die Revisionsbeantwortungen der mitbeteiligten Parteien sowie den Verfahrensakt vor.

Die Revisionsbeantwortungen beantragen jeweils, die Revision zurück- bzw. abzuweisen.

4. Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

4.1. Gemäß § 29 Abs. 1 VwGVG (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013) sind die Erkenntnisse im Namen der Republik zu verkünden und auszufertigen. Sie sind zu begründen. Hat eine Verhandlung in Anwesenheit von Parteien stattgefunden, so hat in der Regel das Verwaltungsgericht gemäß Abs. 2 leg. cit. das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen sogleich zu verkünden. Gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG ist den Parteien eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zuzustellen. 4.1. Gemäß Paragraph 29, Absatz eins, VwGVG (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,) sind die Erkenntnisse im Namen der Republik zu verkünden und auszufertigen. Sie sind zu begründen. Hat eine Verhandlung in Anwesenheit von Parteien stattgefunden, so hat in der Regel das Verwaltungsgericht gemäß Absatz 2, leg. cit. das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen sogleich zu verkünden. Gemäß Paragraph 29, Absatz 4, VwGVG ist den Parteien eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zuzustellen.

4.2. In Hinblick auf die vom Verfassungsgerichtshof in seinem Prüfungsbeschluss vom 8. Oktober 2014, E 163/2014-13, geäußerten Bedenken betreffend die Bestimmung des § 29 VwGVG ist zur Frage der Anfechtbarkeit bloß mündlich verkündeter Entscheidungen auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof zur Rechtslage vor dem 1. Jänner 2014 betreffend das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten zu verweisen, wonach unabhängig von der Einhaltung der Verpflichtung, den Parteien gemäß § 67g Abs. 3 AVG in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 (a.F.) eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen, ohne dass dafür ein besonderes Verlangen der Parteien erforderlich wäre, der gemäß § 67g Abs. 1 AVG a.F. mündlich verkündete Bescheid bereits mit seiner mündlichen Verkündung rechtlich existent wird, sodass gegen ihn zulässigerweise eine

Verwaltungsgerichtshofbeschwerde erhoben werden konnte. Dabei hat das Fehlen der Wiedergabe der Begründung im Protokoll auf die Rechtsgültigkeit der (wenn auch inhaltlich fehlerhaften) Erlassung des Bescheides durch mündliche Verkündung keinen Einfluss (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 22. Jänner 2009, Zl. 2007/21/0404, und vom 11. November 2010, Zl. 2008/20/0448, mwN.). Auch vor dem Hintergrund des hier anzuwendenden § 29 VwGVG bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Möglichkeit der Anfechtung bereits des nur mündlich verkündeten Erkenntnisses. 4.2. In Hinblick auf die vom Verfassungsgerichtshof in seinem Prüfungsbeschluss vom 8. Oktober 2014, E 163/2014-13, geäußerten Bedenken betreffend die Bestimmung des Paragraph 29, VwGVG ist zur Frage der Anfechtbarkeit bloß mündlich verkündeter Entscheidungen auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof zur Rechtslage vor dem 1. Jänner 2014 betreffend das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten zu verweisen, wonach unabhängig von der Einhaltung der Verpflichtung, den Parteien gemäß Paragraph 67 g, Absatz 3, AVG in der Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, (a.F.) eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen, ohne dass dafür ein besonderes Verlangen der Parteien erforderlich wäre, der gemäß Paragraph 67 g, Absatz eins, AVG a.F. mündlich verkündete Bescheid bereits mit seiner mündlichen Verkündung rechtlich existent wird, sodass gegen ihn zulässigerweise eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde erhoben werden konnte. Dabei hat das Fehlen der Wiedergabe der Begründung im Protokoll auf die Rechtsgültigkeit der (wenn auch inhaltlich fehlerhaften) Erlassung des Bescheides durch mündliche Verkündung keinen Einfluss vergleiche , etwa die hg. Erkenntnisse vom 22. Jänner 2009, Zl. 2007/21/0404, und vom 11. November 2010, Zl. 2008/20/0448, mwN.). Auch vor dem Hintergrund des hier anzuwendenden Paragraph 29, VwGVG bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Möglichkeit der Anfechtung bereits des nur mündlich verkündeten Erkenntnisses.

4.3. § 29 Abs. 1 VwGVG statuiert die Verpflichtung zur Begründung der Erkenntnisse durch die Verwaltungsgerichte. Im Sinne des gemäß § 17 VwGVG im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten anzuwendenden § 60 AVG sind in der Begründung des Erkenntnisses die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die für die Beweiswürdigung maßgeblichen Erwägungen, sowie die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. Oktober 2014, Ro 2014/03/0076) erfordert dies in einem ersten Schritt die eindeutige, eine Rechtsverfolgung durch die Partei ermöglichende und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugängliche konkrete Feststellung des der Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalts, in einem zweiten Schritt die Angabe jener Gründe, welche die Behörde im Falle des Vorliegens widerstreitender Beweisergebnisse in Ausübung der freien Beweiswürdigung dazu bewogen haben, gerade jenen Sachverhalt festzustellen, und in einem dritten Schritt die Darstellung der rechtlichen Erwägungen, deren Ergebnisse zum Spruch des Bescheides geführt haben. Angesichts ihrer sich aus Art. 130 B-VG ergebenden Zuständigkeit werden die Verwaltungsgerichte den sich aus § 29 Abs. 1 VwGVG iVm § 60 AVG ergehenden Anforderungen dann gerecht, wenn sich die ihre Entscheidungen tragenden Überlegungen zum maßgebenden Sachverhalt, zur Beweiswürdigung sowie zur rechtlichen Beurteilung aus den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen selbst ergeben (vgl. zur Anwendbarkeit des § 60 AVG im Zusammenhang mit mündlich verkündeten Bescheiden nach § 67 AVG a.F. etwa das hg. Erkenntnis vom 19. September 2006, Zl. 2005/05/0258). 4.3. Paragraph 29, Absatz eins, VwGVG statuiert die Verpflichtung zur Begründung der Erkenntnisse durch die Verwaltungsgerichte. Im Sinne des gemäß Paragraph 17, VwGVG im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten anzuwendenden Paragraph 60, AVG sind in der Begründung des Erkenntnisses die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die für die Beweiswürdigung maßgeblichen Erwägungen, sowie die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 21. Oktober 2014, Ro 2014/03/0076) erfordert dies in einem ersten Schritt die eindeutige, eine Rechtsverfolgung durch die Partei ermöglichende und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugängliche konkrete Feststellung des der Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalts, in einem zweiten Schritt die Angabe jener Gründe, welche die Behörde im Falle des Vorliegens widerstreitender Beweisergebnisse in Ausübung der freien Beweiswürdigung dazu bewogen haben, gerade jenen Sachverhalt festzustellen, und in einem dritten Schritt die Darstellung der rechtlichen Erwägungen, deren Ergebnisse zum Spruch des Bescheides geführt haben. Angesichts ihrer sich aus Artikel 130, B-VG ergebenden Zuständigkeit werden die Verwaltungsgerichte den sich aus Paragraph 29, Absatz eins, VwGVG in Verbindung mit , Paragraph 60, AVG ergehenden Anforderungen dann gerecht, wenn sich die ihre Entscheidungen tragenden Überlegungen zum maßgebenden Sachverhalt, zur Beweiswürdigung sowie zur

rechtlichen Beurteilung aus den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen selbst ergeben vergleiche , zur Anwendbarkeit des Paragraph 60, AVG im Zusammenhang mit mündlich verkündeten Bescheiden nach Paragraph 67, AVG a.F. etwa das hg. Erkenntnis vom 19. September 2006, Zl. 2005/05/0258).

4.3.1. Diesen Anforderungen wird die angefochtene Entscheidung nicht gerecht: Zwar ist dem Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 28. Mai 2014 eine grobe Zusammenfassung der Entscheidungsgründe zu entnehmen, jedoch sind diese für sich nicht ausreichend, um dem Verwaltungsgerichtshof eine nachprüfende Kontrolle des angefochtenen Erkenntnisses zu ermöglichen, zumal auch im Verkündungsprotokoll auf die näheren Begründungsausführungen in der schriftlichen Bescheidausfertigung verwiesen wird, die jedoch nach dem Gesagten nicht vorliegt.

Indem die Revision diese Begründungsmängel vorbringt, zeigt sie einen revisiblen Verfahrensmangel auf, weil die lückenhafte Darstellung der Entscheidungsgründe eine Überprüfung der angefochtenen Entscheidung verhindert.

5. Das angefochtene Erkenntnis war daher wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG aufzuheben. 5. Das angefochtene Erkenntnis war daher wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG aufzuheben.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013 idF BGBl. II Nr. 8/2014. Das Mehrbegehren war abzuweisen, weil mit dem Pauschalbetrag für Schriftsatzaufwand auch die Umsatzsteuer abgegolten wird. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014,. Das Mehrbegehren war abzuweisen, weil mit dem Pauschalbetrag für Schriftsatzaufwand auch die Umsatzsteuer abgegolten wird.

Wien, am 15. Dezember 2014

Schlagworte

Begründung Begründungsmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:RO2014040068.J00

Im RIS seit

11.02.2015

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at